

No. 286D

02.09.2004

BOFAXE



Völkergewohnheitsrecht und die Rekrutierung von Kindersoldaten

Nachfragen

Simon Meisenberg
Research Associate

For comments
simon@meisenberg.net

Im Web

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

Prosecutor v. Norman,
SCSL-2004-14-AR72(E)

Decision on Preliminary Motion based on Lack of Jurisdiction (Child Recruitment), 31 May 2004.

Article 4 (C) SCSL Statute:

"The Special Court shall have the power to prosecute persons who committed the following serious violations of international humanitarian law:

[...]
c) **Conscripting or enlisting children under the age of 15 years into armed forces or groups or using them to participate actively in hostilities."**

Der Kampf, den abscheulichen Einsatz von Kindersoldaten zu unterbinden, verzeichnete im letzten Jahrzehnt wichtige Entwicklungen. Juristische Anstrengungen in diesem Kampf haben mit einer kürzlich gefällten Entscheidung der Berufungskammer des Sondergerichtes für Sierra Leone (SGSL) einen Höhepunkt erreicht. Artikel 4 (C) des SGSL-Statuts ermächtigt das Gericht dazu, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die Kinder unter 15 Jahren für die Streitkräfte oder andere Gruppen rekrutieren oder darin eingliedern bzw. sie in bewaffneten Auseinandersetzungen einsetzen. Diese Regelung wurde wörtlich aus Artikel 8 (e) (vii) des IStGH-Statuts übernommen. Ein vorheriger Entwurf des SGSL-Statuts sprach zunächst nur von der „Entführung und aufgezwungenen Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren“, womit der Einsatz gegen ihren Willen deutlich gemacht wurde. Dieser Abschnitt wurde durch die Regelung „zwangsverpflichten oder eingliedern“ ersetzt, nachdem der Präsident des Sicherheitsrates einen entsprechenden Vorschlag gemacht hatte.

Da dieser Wortlaut erst 1998 in das IStGH-Statut aufgenommen wurde, sich die Zuständigkeit des SGSL aber bereits auf den Zeitraum seit November 1996 erstreckt, mussten die Richter der Berufungskammer über die gewohnheitsmäßige Anerkennung des Verbrechens der Rekrutierung von Kindersoldaten entscheiden. In einem vorausgehenden Antrag des Angeklagten und ehemaligen Innenministers *Sam H. Norman* vertrat dieser u.a. die Ansicht, dass dieses Verbrechen zum Tatzeitpunkt nicht Teil des internationalen Völkergewohnheitsrechts war, da selbst die Vorschrift über das Verbrechen der Rekrutierung von Kindersoldaten im Rom Statut keine Kodifizierung eines entsprechenden Gewohnheitsrechts bedeutet habe.

Die Berufungskammer stellte zunächst fest, welche internationalen Konventionen die Rekrutierung von Kindersoldaten untersagen, wobei Artikel 14 und 24 der GK IV, Artikel 77 ZP I, Artikel 4 ZP II und Artikel 28 der Konvention der Rechte des Kindes ausdrücklich genannt wurden. Die Berufungskammer führte weiterhin aus, dass sich bereits vor 1996 das Verbot der Rekrutierung von Kindersoldaten als Gewohnheitsrecht herauskristallisiert hatte. Dieses Gewohnheitsrecht stellt gleichzeitig eine allgemeine Verhaltensregel innerhalb der internationalen Gemeinschaft dar, so dass selbst bewaffnete Gruppen, die gegen eine bestimmte Regierung vorgehen, dieses Verbot beachten müssen. Die Berufungskammer wandte sich dann dem mehr umstrittenen Aspekt des *nullum crimen sine lege* (kein Verbrechen ohne Gesetz, Anm. des Übers.) zu, wobei erörtert wurde, ob die Tat im Zeitpunkt ihrer Begehung nach internationalem Recht strafbar war. Dabei wandten die Richter den Vier-Punkte-Test aus dem *Tadić*-Urteil an, um festzustellen, ob die Rekrutierung von Kindersoldaten als Verletzung des humanitären Völkerrechts gerichtlich verfolg- und strafbar war. Auf dem vierten Punkt des Tests, ob die Verletzung eines kodifizierten oder sich aus Gewohnheitsrecht ergebenden Verbots die individuelle Verantwortlichkeit des Täters voraussetzt, lag der Schwerpunkt des Antrags des Angeklagten. In seinem Bericht an den Sicherheitsrat sagte selbst der Generalsekretär, dass es, „obwohl das Verbot der Rekrutierung von Kindersoldaten bereits den Status des Gewohnheitsrechts erlangt hat, noch unklar ist, ob es auch gewohnheitsmäßig als Kriegsverbrechen anerkannt ist, das die individuelle Verantwortlichkeit des Beschuldigten voraussetzt“. Diesbezüglich übernahm die Berufungskammer die Ansicht aus *Meron*, die besagt, dass „es nicht ernsthaft in Frage gestellt wird, dass manche Handlungen von Individuen, die seitens des internationalen Rechts untersagt sind, selbst dann strafbare Handlungen darstellen, wenn es keine korrespondierenden Regelungen für die Zuständigkeit eines Gerichts oder das anzuwendende Strafmaß gibt“.

Des Weiteren argumentierte die Berufungskammer, dass die Ermächtigung des IStGHJ und des IStGHR, Verstöße gegen das Zusatzprotokoll II zu verfolgen, Beweise für eine bereits vor 1996 existierende Strafbarkeit der Rekrutierung von Kindersoldaten seien. Bezüglich des Aspektes der Staatenpraxis hat die Berufungskammer ausgeführt, dass im Jahre 2001 die Rekrutierung von Kindersoldaten in 108 Staaten ausdrücklich untersagt war. In den meisten Ländern war dies auch bereits 1998 und somit vor der Schaffung des IStGH der Fall. Das Gericht zitierte zahlreiche Beispiele von Staaten, die solche Regelungen in ihren Militär- oder Verwaltungsgesetzen verankert haben. Nach den Ausführungen zu den zwei Hauptelementen des internationalen Völkergewohnheitsrechts – *opinio iuris* und Staatenpraxis – stellte die Berufungskammer klar, dass die weiter anhaltende Rekrutierung von Kindersoldaten und ihr Einsatz in bewaffneten Konflikten keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieses Gewohnheitsrechts hat.

Die Berufungskammer unterschied jedoch nicht genau zwischen der gewaltsamen Rekrutierung von Kindersoldaten, z.B. durch Entführung oder anderweitig aufgezwungene Rekrutierung, und der gewaltfreien Rekrutierung durch die Eingliederung von Kindern. Solch eine Unterscheidung wäre allerdings wichtig gewesen, da der Angeklagte *Norman* ausdrücklich wegen der „Eingliederung von Kindern“ angeklagt ist. Auf diese Unzulänglichkeit in der Argumentation der Berufungskammer wurde von *Richter Robertson* hingewiesen, der in einem Sondervotum seine abweichende Meinung darlegte. Darin führte er aus, dass im internationalen Strafrecht die „Eingliederung“ von Kindersoldaten vor dem Rom Statut von 1998 nicht unter Strafe gestellt war. Der Eingliederung von Kindersoldaten fehlt das Zwangselement. Sie kann als ein passiver oder administrativer Akt beschrieben werden, wie z.B. das Eintragen eines Namens in eine Liste. *Richter Robertson* konnte in keiner der im Urteil genannten internationalen Konventionen einen Beweis für die Kriminalisierung eines solchen Verhaltens vor 1998 entdecken, da diese Regelwerke nur die gewaltsame Rekrutierung von Kindersoldaten betreffen. Des Weiteren konnte er keinen Anhaltspunkt für eine feste Staatenpraxis vor der Verabschiedung des IStGH-Statuts finden.

Der Disput darüber, ob das internationale Völkergewohnheitsrecht nur die gewaltsame Rekrutierung von Kindersoldaten unter Strafe stellt oder darüber hinaus auch die gewaltfreie Rekrutierung erfasst wird, erscheint in gewissem Maße als Wortklauberei, da auch letzteres Verhalten die potentielle Gefahr schafft, dass die Kinder anschließend als Soldaten eingesetzt werden. Aus diesem Grunde muss der Ausdruck der Rekrutierung in internationalen Konventionen, wie z.B. dem Zusatzprotokoll II, weit ausgelegt werden. Dies entspricht der Intention einen größtmöglichen Schutz für Kinder zu erreichen. Des Weiteren könnte ein solches Verhalten als Beihilfe verfolgt werden, sofern die eingegliederten Kinder später im Gefecht eingesetzt werden. Auch wenn das SGSL lediglich für Verbrechen zuständig ist, die in Sierra Leone verübt wurden, so hat die Entscheidung der Berufungskammer dennoch darüber hinausreichende Auswirkungen und sendet ein deutliches Signal an die Täter solch abscheulicher Verbrechen in anderen bewaffneten Konflikten.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**